

Betreff:

Mesut SIGNAK

Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes im Standort Rosentalstraße 10, 9586 Fürnitz, Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Datum 29.04.2024

Zahl **VL4-BA-2123/1-2024 (004/2024)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Andreas Ofner

Telefon 050 536-61206

Fax 050 536-61341

E-Mail bhvl.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBES EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr Mesut SIGNAK, Engelhofstraße 17/16, 9500 Villach; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes (Betriebszeiten: Innenbereich: täglich von 08.00 bis 00.00 Uhr; Außenbereich: täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr; Verabreichungsplätze: 8 im Innenbereich; 4 im Außenbereich) im Standort Rosentalstraße 10, 9586 Fürnitz, Gst.Nr. 319/1, KG Fürnitz, Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **08.05.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **08.05.2024** (einlangend) der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Abs 1 Z 3 und Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023 iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Andreas Ofner

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein am Faaker See, mit dem Ersuchen,
 - a) diese Bekanntmachung umgehend an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern anzuschlagen;
 - b) die an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, dem Verhandlungsleiter anlässlich des noch auszuschreibenden Ortsaugenscheines auszuhändigen.
2. den Bereich 1 im Hause zur Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde.